

Erhaltungs- u. Gestaltungssatzung der Stadt Wuppertal
Siedlung Gagfah am Klinikum
- Bereich Robert-Koch-Platz -
vom: 07.10.2013

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV.NRW. S. 194), des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV.NRW. S. 142) hat der Rat der Stadt am 30.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt der Satzung

I. Abschnitt: Geltungsbereich, städtebauliche Ziele und Genehmigung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Städtebauliche Ziele
- § 3 Genehmigungspflicht

II. Abschnitt: Gestaltungsregelungen

- § 4 Fassaden
- § 5 Fassadenmaterialien
- § 6 Fenster und Türöffnungen
- § 7 Balkon und Loggien
- § 8 Dächer und Dachgestaltung
- § 9 Garagen und Freiflächen
- § 10 Grundstückseinfriedungen
- § 11 Antennen und Satellitenempfänger
- § 12 Baumallee entlang der Liebigstraße

III. Abschnitt: Regelungen zu Werbeanlagen

- § 13 Begriff Werbeanlage
- § 14 Gestaltungsgrundsätze für Werbeanlagen

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 15 Ausnahmen und Befreiungen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Geltungsbereich, städtebauliche Ziele und Genehmigung

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gelände um den Robert-Koch-Platz, im Süden bis hin zur Liebigstraße zwischen Nr. 10 und Nr. 45, sowie die Verkehrsfläche im Abschnitt Liebigstraße Nr. 2 bis Nr. 8. Nördlich wird das Gebiet durch den katholischen Friedhof begrenzt. Der räumliche Geltungsbereich ist als zeichnerische Anlage Bestandteil dieser Satzung.

(2) Folgende Straßen und Häuser befinden sich somit im Satzungsgebiet:

Robert-Koch-Platz	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
Liebigstraße	15, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45 sowie 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28

§ 2 Städtebauliche Ziele

(1) Mit dieser Satzung soll das historische Stadtbild im Gebiet entlang der Liebigstraße und Robert-Koch-Platz als erhaltenswerter Teilbereich der Gagfah-Siedlung am ehemaligen Klinikum Barmen (heute: Helios Kliniken) in seiner städtebaulichen Eigenart und stadtgestalterischen Wirkung geschützt werden. Hierzu zählen die planmäßig angelegte Wohnbebauung, die Grünanlage Robert-Koch-Platz sowie die Platanenallee entlang der Liebigstraße. Die Entstehungszeit der Bebauung zählt zur wichtigen Barmer Stadterweiterung am Ende der Zwanziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Entsprechend der ursprünglichen Straßenführung, der Platzbildung und der noch unveränderten Parzellenteilung soll dieser Bereich stadtgestalterisch erhalten werden.

(2) Der Bereich zwischen Schönebecker Straße und den heutigen Helios-Kliniken, wie Virchowstraße, Sudhoffstraße, Von Behring Straße, Liebigstraße und der Robert-Koch-Platz- zählt zu den stadthistorisch wichtigen und in ihrer städtebaulichen Eigenart besonders erhaltenswerten Siedlungsbereichen. Geplant wurde er als Stadterweiterung für ein gehobenes Wohnviertel in der Nähe der Kliniken unter dem Titel „Schönebeck/ Unter Carnap“. Die Anordnung und Art der Gebäude zeugt von dem Siedlungsbau der damaligen Stadt Barmen zwischen 1928 bis 1930.

Die prägenden Merkmale der städtebaulichen Raumbildung, insbesondere die Ausgestaltung um den Robert-Koch-Platz gilt es zu erhalten. Das stadtgestalterisch bedeutsame Zusammenwirken von einheitlicher Heckenstruktur als Einfriedigung der tiefen Vorgärten, die gleichen Wohnbauten und der, wie eine gemeinsame Angerfläche erlebbare, Robert-Koch-Platz bilden diese stadtgestalterische Qualität. Die Baumallee entlang der Liebigstraße zwischen Liebigstraße Nr. 2 und Nr. 45 verleiht in Verbindung mit der Vorgartengestaltung dem Wohnquartier die besondere städtebauliche Eigenart, die es in dieser Qualität zu schützen gilt. Ebenso sollen die einheitliche Gebäudestruktur mit der charakteristischen Dachlandschaft und die Fassadengestaltung, teils mit Schlagläden an den Fenstern, langfristig gesichert werden. Das gilt insbesondere bei Änderungen der Fassaden- und Dachgliederungen, Materialwahl und Farbgestaltung, auch vor dem Hintergrund notwendiger energetischer Modernisierungsmaßnahmen.

§ 3 Genehmigung

(1) Im Geltungsbereich der Satzung bedürfen der Neubau, Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Gleiches gilt für die Änderung der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen sowie für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen und Warenautomaten im Sinne dieser Satzung. Diese Genehmigungspflicht umfasst auch einen Teil der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 65 BauO NRW, sofern sie die Intentionen dieser Satzung und deren Regulierungstatbestände berühren und wenn von dem jeweiligen Vorhaben eine optische Ein- oder Auswirkung auf den öffentlichen Raum ausgeht.

Da dies bei den folgenden, ansonsten genehmigungsfreien Bauvorhaben oder Baumaßnahmen nach § 65 BauO NRW nicht ausgeschlossen werden kann, unterliegen aus dem Katalog des § 65 - Genehmigungsfreie Vorhaben - Absatz 1 bis 3 BauO NRW (Stand 5.4.2013) folgende Baumaßnahmen dem Genehmigungsvorbehalt:

Aus § 65 Abs. 1 BauO NRW

Gebäude 1. Gebäude bis zu 30 m³ Brutto-Rauminhalt ohne Aufenthaltsräume;

Bauteile 8a. Verkleidungen und Balkonbrüstungen,

8b. Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m;

Einfriedungen, Stützmauern, Brücken

13. Einfriedungen bis zu 2,0 m, an öffentlichen Verkehrsflächen bis zu 1,0 m Höhe über der Geländeoberfläche,

16. Stützmauern bis zu 2,0 m Höhe über der Geländeoberfläche;

Masten, Antennen und ähnlichen Anlagen und Einrichtungen

18. Parabolantennen mit Reflektorschalen bis zu einem Durchmesser von 1,20 m und bis zu einer Höhe von 10,0 m, sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe von 10,0 m; und zugehörige nach der Nr. 9a zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlagen, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden Anlage errichtet werden,
Der für § 65 Abs. 1 Punkt 18 BauO NRW bezeichnete Genehmigungsvorbehalt gilt ausschließlich wenn die Anlagen zum öffentlichen Straßenraum hin ausgerichtet werden.

Stellplätze, Abstellplätze und Lagerplätze

24. nicht überdachte Stellplätze, für Personenkraftwagen und Motorräder bis zu insges. 100 m²,

Werbeanlagen und Warenautomaten

33. Werbeanlagen und Hinweiszeichen nach §13 Abs.3 Nr. 3 BauO NRW bis zu einer Größe von 1m,²
- 33b. Werbeanlagen im Geltungsbereich einer Satzung nach §86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW wenn die Satzung Festsetzungen über Art, Größe und Anbringungsort der Werbeanlagen enthält und die Werbeanlagen diesen Festsetzungen entsprechen;

Sonstige bauliche Anlagen und Einrichtungen

- 41a. Zugänge und Zufahrten ausgenommen solche nach § 5 BauO NRW
42. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis zu 2,0 m Höhe oder Tiefe,
44. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien:
 - a) Solarenergieanlagen in, an und auf oder Dach und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen.

Aus § 65 Absatz 2 BauO NRW

2. die Änderung der äußeren Gestaltung durch Anstrich, Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Einbau oder Austausch von Fenstern und Türen, Austausch von Umwehrungen sowie durch Bekleidungen und Verblendungen;
3. die mit Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes,

Aus § 65 Absatz 3 BauO NRW

5. Mauern und Einfriedungen

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der Bauordnung einzureichen; Formulare können hierzu im Internet auf der Seite der Stadt Wuppertal heruntergeladen werden. Die Genehmigung der unter Abs. 1 genannten Maßnahmen kann versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Ortsgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestaltung des Gebietes durch die bauliche Anlage erheblich beeinträchtigt wird. Dies kann auch entstehen, wenn hierfür Baumfällungen im Straßenraum erforderlich werden.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

II. Abschnitt: Gestaltungsregelungen

§ 4 Fassaden

Bei Umbaumaßnahmen an den Gebäuden müssen die historische Fensteranordnung in der Fassade sowie der charakteristische Vorbau mit dem Balkon oberhalb des Erdgeschosses erhalten bleiben. Ausgenommen hiervon ist die Rückfront der Gebäude.

§ 5 Fassadenmaterialien

(1) Es sind nur verputzte Fassaden zulässig.

(2) Die Farbe der Putz- und Wandflächen ist an die Nachbarbebauung anzupassen, soweit sie sich nicht historisch dokumentieren lässt. Die Farbgebung gliedernder Elemente muss im Farbkontext der gleichen Farbgruppe angehören wie die Hauptfassadenfarbe.

§ 6 Fenster und Türöffnungen

(1) Fenster und Außentüren in den Gebäuden sind grundsätzlich entsprechend ihrer früheren architektonischen Gestaltung auszubilden, bzw. soweit möglich formgleich nachzubauen. Die ursprüngliche Sprosseneinteilung der Fenster mit einer vertikalen Mittelteilung und zwei horizontalen Teilungen, die das Fenster in der Höhe dritteln ist beizubehalten bzw. bei Erneuerungen wieder herzustellen.

Dies gilt nicht für die großen Fenster im eingeschossigen Vorbau (das sog. „Panoramafenster“).

Für die Farbgebung der Fenster (Rahmen und Flügel) sind nur weiße und hellgraue Farbtöne wie die RAL-Farbtöne RAL 9003 (Signalweiß), RAL 9010 (Reinweiß), RAL 9016 (Verkehrsweiß) sowie RAL 9002 (Grauweiß), RAL 7047 (Telegrau) und RAL 7035 (Lichtgrau) zulässig.



Walmdach mit Dachgaube
Beispiele der ursprünglichen Fensteraufteilung,

(2) Die Eingangstüröffnungen an den Gebäuden dürfen nicht verändert werden. Im Einzelfall ist eine Funktionsänderung des Hauszugangs zulässig, jedoch ist die bisherige Eingangssituation einschließlich Eingangstüre optisch und baulich zu erhalten. Alle Fensterrahmen und Fensterunterteilungen an einem Doppelhaus sind in Material- und Farbwahl einheitlich zu gestalten. Oberlichter und Teilverglasungen sind entsprechend der ursprünglichen Farbgebung beizubehalten. Ausnahmen gelten dann, wenn das jeweilige Fenster nicht vom öffentlichen Raum aus eingesehen werden kann.

§ 7 Balkone, Loggien und Wintergärten

Zusätzliche Balkone, und Loggien sind an den Gebäuden zulässig, soweit sie sich in das städtebauliche Gesamtbild einfügen, in die Fassadengliederung eingebunden sind und sich der Gebäudegestaltung deutlich unterordnen, wobei die ursprüngliche Fassadengestaltung als Grundlage gilt. Ausgeschlossen sind zusätzliche Balkone oder Loggien sowie Wintergärten auf den eineinhalbgeschossigen Vorbauten an den Gebäudefronten parallel zum Robert-Koch-Platz sowie zur Liebigstraße.

§ 8 Dächer und Dachgestaltung

(1) Die Erscheinungsform der im Satzungsbereich prägenden, geneigten Dachformen (Walmdach mit Dachhäuschen) ist zu wahren und zu erhalten. Bei Neubau oder Umbauten hat sich die Dach-

form in die, durch die Nachbargebäude geprägte, nähere Umgebung einzufügen.

(2) Der untere Dachabschluss eines Gebäudes hat sich dem Dachabschluss des Nachbargebäudes anzupassen.

(3) Für neu zu errichtende ein- und zweigeschossige, untergeordnete Gebäudeteile, Nebengebäude und Garagen, die vom öffentlichen Straßenraum nicht eingesehen werden können, sind Flachdächer und Pultdächer als Ausnahme zulässig.

(4) Dachaufbauten sind in Form von Zwerchhäusern und Gauben zulässig. Unterschiedliche Gaubenformen sind auf der jeweiligen Doppelhausdachfläche unzulässig. Sie müssen in Ausbildung, Proportion und Lage auf die Art und Gliederung der darunter liegenden Fassade bezogen sein und sich der Gesamtwirkung der Dachfläche unterordnen. Die Dachgauben der einzelnen Doppelhäuser sind in gleicher Höhe anzulegen. Bei überstehenden Dächern ist zwischen Gaube, als unterste Dachflächenkante, ein Abstand von zwei Dachpfannenreihen bzw. mindestens 0,50 m einzuhalten.

(5) Dacheinschnitte, Dachterrassen und Sonnenenergieanlagen (z.B. Sonnenkollektoren Photovoltaik) sind, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, grundsätzlich nicht zulässig.

(6) Die Dachflächen sind mit nicht glänzenden und unglasierten, grauen oder braunen Dachziegeln aus Ton oder Beton einzudecken.

§ 9

Garagen/ Carports, Garten- und Gerätehäuser

(1) Die Gestaltung von Garagenbauten und Carports, die vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können, hat sich hinsichtlich der Farb- und Materialwahl an der Gestaltung des Hauptgebäudes zu orientieren.

(2) Der Standort für Garagenbauten und Carports muss so gewählt werden, dass der Vorgartenbereich als Fläche zwischen dem Gebäude und der straßenseitigen Einfriedung von diesen Bauten freigehalten wird.

(3) Gartenhäuser bzw. Gerätehäuser und Unterstände sind im Vorgartenbereich (§9 (2)) unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Aufbewahrungsunterstände für Müllgefäße.

§ 10

Grundstückseinfriedigungen

Für den Bereich um den Robert-Koch-Platz ist die heute vorhandene Heckenbepflanzung als räumlich wirksame Einfriedung zum Straßenraum hin zu erhalten. Bei Gartenrenovierungen, Modernisierungen oder Neuanlagen ist nur eine Bepflanzung mit Heckengehölzen als Einfriedung zur Straße hin zulässig. Ausnahmen bilden verschließbare Tore für den Hauszugang oder die Garagenzufahrt. Niedrige Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 0,80 m zum Schutz für Haustiere können hinter den Heckenpflanzungen an der dem öffentlichen Raum abgewandten Seite angebracht werden.

Entlang der Liebigstraße sind die überwiegend vorhandenen Zaunanlagen in Form von einzelnen Steinpfosten mit dazwischen gespannten Zaunelementen aus Holz oder Metall zu erhalten und zu sichern. Bei Neuanlagen ist das Grundprinzip (Steinpfosten in Kombination mit einem Zaunelement) beizubehalten.

§ 11 Antennen und Satellitenempfänger

Antennen und Satellitenempfänger dürfen nur auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Dach- bzw. Fassadenfläche oder unter der Dachhaut angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Anlagen auf den Dachflächen hinsichtlich der Farbwahl die gleiche Farbe aufweisen wie die vorhandenen oder ggf. neu aufzubringenden Dachziegel. Die Anbringung von Satellitenempfängern (Schüsseln) an der straßenseitigen Fassade ist unzulässig. Eine ausnahmsweise Zulässigkeit ist nur dann gegeben, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Empfang nur in diesem Bereich des Gebäudes möglich ist.

§ 12 Baumallee entlang der Liebigstraße

Die Platanenbäume als Baumallee entlang der Liebigstraße zwischen Nr. 2 u Nr, 45 sind zu im Sinne des § 9 Absatz 1 Nr. 25 b BauGB (Baugesetzbuch) zu erhalten. Sollte ein Baum aufgrund nicht änderbarer Rahmenbedingungen (Straßenbauarbeiten/ Versorgungsleitungsmaßnahmen) entfernt werden müssen, so ist zeitnah und an gleicher Stelle eine adäquate Ersatzpflanzung durch den Verursacher vorzunehmen.

III. Abschnitt: Regelungen zu Werbeanlagen

§ 13 Begriff der Werbeanlage

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Anlagen der Außenwerbung als ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Keine Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:

- Werbeanlagen, die anlässlich zeitlich begrenzter Veranstaltungen an der Stätte der Leistung angebracht werden. Dies gilt ebenso für zeitlich begrenzte kirchliche, kulturelle, politische, sportliche u. ä. Veranstaltungen,
- Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
- Hinweisschilder unter 0,25 m² auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden.
-

§ 14 Gestaltungsgrundsätze für Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen sich in Größe, Werkstoff, Farbe und Form sowie in ihrer maßstäblichen Anordnung dem Charakter der Straße und des Platzes und den dort prägenden Einzelgebäuden unterordnen.

(2) Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschoss angebracht werden. Sie dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente - Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebdreiecke, Gesimsbänder, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen und Stuckaturen - nicht überdecken.

(3) Bei beleuchteten Werbeanlagen ist die Verwendung von Blinkwerbung / Wechsellichtanlagen, laufenden Schriftbändern und selbstleuchtenden (fluoreszierenden) Werbeanlagen unzulässig.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15 Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen - soweit in dieser Satzung geregelt- gestattet und Befreiungen zugelassen werden, wenn die baulichen Anlagen mit ihrer Umgebung so in Einklang gebracht werden, dass sie das Straßen- und Ortsbild nicht stören und die Zielsetzungen dieser Satzung nicht gefährdet werden. Abweichungen von den die Baugestaltung betreffenden Vorschriften richten sich nach §§ 74a, 86 Abs. 5 in Verbindung mit § 73 BauO NRW.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne vom § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine bauliche Anlage ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 dieser Satzung rückbaut oder ändert.

(2) Ebenso ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen vornimmt sowie eine genehmigungspflichtige Werbeanlage errichtet, anbringt oder ändert, ohne zuvor die erforderliche Genehmigung eingeholt zu haben (§ 84 Abs. 4 Nr. 20 BauO NRW).

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000.- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung vom 07.10.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 38/2103 vom 08.11.2013

